

Beschluss

AZ:

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerinnen

gegen

den Antragsgegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 15. Juni 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen

Gründe:

Die Schiedskommission ist nach §37 (4) S.1 HS. 2 Alt.2 der Satzung zuständig.

Die Antragstellerinnen wenden sich in ihrem Antrag gegen den faktischen Ausschluss von der Teilnahme an Telefonkonferenzen sowie Treffen des SprecherInnenrats der „BAG selbstbestimmte Behindertenpolitik“.

Sie führen an, in ihrem Recht aus §5 (2) der Satzung der BAG zur Teilnahme an den Tagungen der BAG, worunter ihrem Verständnis nach auch Telefonkonferenzen zählen, dadurch verletzt zu sein, dass die Zugangsdaten für die Telefonkonferenzen nicht weitergegeben worden seien, zudem sei auch auf eine entsprechende Anfrage der Antragstellerinnen nicht geantwortet worden.

Der Antragsgegner ist der Auffassung auf Anfragen der Antragstellerinnen ausreichend geantwortet zu haben. Zudem setzt für ihn eine Tagung ein persönliches Treffen voraus, des Weiteren bestreitet der Antragsgegner überhaupt eine Anfrage der Antragstellerinnen erhalten zu haben.

Die Satzung der Partei sieht in §7 Abs. 4 S. 1 eine freie Organisation der bundesweiten Zusammenschlüsse vor, sofern deren innere Struktur demokratisch ist. Dies ist vorliegend unstrittig der Fall. Des Weiteren wird in §7 Abs. 4 S. 2 die Anwendung der Satzung der Linkspartei nur für die Fälle angeordnet, in denen die Satzung des bundesweiten Zusammenschlusses keine Regelung trifft. Der Erlass einer Satzung ist für Zusammenschlüsse obligatorisch (§7 Abs. 5).

Die Satzung der BAG sieht Regeln für die Arbeitsweise des Sprecherrats vor. Die Satzung der BAG ist daher der Prüfungsmaßstab.

Die Satzung der BAG sieht in §5 Abs. 2 S. 1 vor, dass Tagungen des Sprecherrats parteiöffentlich sind. Entscheidungserheblich ist, ob Telefonkonferenzen Tagungen im Sinne der Satzung sind. Der Duden definiert die Tagung als „dem Gedanken-, Informationsaustausch o. Ä. dienende, ein- oder mehrtägige Zusammenkunft der Mitglieder von Institutionen, Fachverbänden usw.“. Das Zusammentreffen setzt nach allgemeinem Verständnis die physische Anwesenheit der Teilnehmenden voraus.

Die systematische Auslegung kann keine gegenteilige Annahme begründen.

Eine historische Auslegung der Satzung ist der Schiedskommission mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

Der Sinn und Zweck der Regelung ist, dass Mitglieder eigene Ideen in den Sprecherrat tragen können, seine Arbeitsweise, sowie Beschlüsse einer Kontrolle durch die Mitglieder unterliegen. Die beschlossene Arbeitsweise sieht eine abschließende Nennung des Teilnehmerkreises wie folgt vor: „Teilnehmer*innen der Telefonkonferenzen sind die Mitglieder des Sprecher*innenrates, der Koordinator/die Koordinatorin sowie ständige Gäste wie die Delegierten der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik, der/die Vertreter*in im Bundesausschuss, die entsprechenden Mitglieder im Parteivorstand, der/die behindertenpolitische Sprecher/in der Bundestagsfraktion und weitere zu bestimmende Gäste. Weitere Teilnehmer*innen der Telefonkonferenzen sind Vertreter*innen von anerkannten LAGen, die nicht im Sprecher*innenrat vertreten sind. Die Aufzählung der Teilnehmer*innen ist abschließend.“ (§3 Abs.3). Der Antragsgegner führt zu dieser Einschränkung zwei wesentliche Argumente an, erstens seien Telefonkonferenzen mit deutlich mehr Teilnehmern als bisher höherschwelliger und würden somit Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen und Behinderungen die Teilnahme erheblich erschweren, zweitens sei der organisatorische Aufwand der Einladung von 500 Mitgliedern, sowie deren eventuelle Teilnahme zu hoch.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber den Willen hatte, einen solch erheblichen Organisationsaufwand und eine erhebliche Hörschwelligkeit der Mitarbeit bei Telefonkonferenzen vorzuschreiben. Dies stützt ebenfalls die Auslegung nach dem Wortlaut in erheblichem Maße.

Die Frage ob - und mit welchem Inhalt - bereits eine Anfrage an den Antragsgegner gerichtet wurde ist entscheidungsunerheblich, da die Anrufung der Bundesschiedskommission keine subsidiäre Streitbeilegung bzw. deren Versuch erfordert. Im Übrigen ist §7 Abs. 4 S.1 Satzung der Partei entsprechend weit auszulegen, da der Satzungsgeber den innerparteilichen Zusammenschlüssen eine große Autonomie zusichern wollte.

Es ist, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlich transparenten Veröffentlichung der Entscheidungen und Protokolle auf der Homepage der BAG, in der durch den Sprecherrat beschlossenen und praktisch gehandhabten Arbeitsordnung kein sonstiger Verstoß gegen satzungsmäßige Prinzipien, insbesondere dem Prinzip der Demokratie der inneren Struktur zu sehen.

Die Entscheidung erging einstimmig.